

Synopse Hundeleinenverordnung

zu TOP 9

bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer generellen Leinenpflicht für Hunde auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee vom</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer generellen Leinenpflicht für Hunde auf allen Straßen und Anlagen in der Stadt Falkensee vom</p>
<p>Auf der Grundlage des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. 1/04, S. 289,294) sowie des § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 wird vom Bürgermeister der Stadt Falkensee als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Falkensee gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee vom 22.06.2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 21], S. 266) sowie des § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 24.06.2024 wird vom Bürgermeister der Stadt Falkensee als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Falkensee gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.</p>
<p>§ 1 Leinenzwang für Hunde (1) Auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Falkensee sowie den zukünftigen neu gewidmeten Straßen und Plätzen und in den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten am „Alten See“ und „Neuen See“, dem „Falkenhagener See“ und dem „Lindenweiher“ sind Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums an einer reißfesten, höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.</p>	<p>§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung. Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahn, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege (nachfolgend Straßen genannt), (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und öffentlich zugänglichen Flächen wie Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben,</p>

	Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen (nachfolgend Anlagen genannt).
	§2 Leinenzwang für Hunde (1) Auf Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
(2) Die Aufsichtsperson muss jederzeit geistig und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Aufsichtsperson geeignet sind.	(2) Die Aufsichtsperson muss jederzeit geistig und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
(3) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.	(3) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden und für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
(4) Auf Antrag kann von der Einschränkung des Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus besonderem Anlass erforderlich ist.	(4) Auf Antrag kann von der Einschränkung des Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus besonderem Anlass erforderlich ist.
(5) Die landesrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, des Landschaftsschutzgesetzes; des § 15 Abs. 8 des Landeswaldgesetzes sowie die Bestimmungen der Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg, insbesondere über das Führen und Halten gefährlicher Hunde und über Mitnahmeverbote bleiben unberührt.	(5) Die landesrechtlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg sowie die Bestimmungen der Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg bleiben unberührt.
§ 2 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, den Absätzen 1 bis 3 des § 1 zuwiderhandelt.	§ 3 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 2 Abs. 1 die Anleinpflcht für Hunde in der Stadt Falkensee missachtet.

<p>(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen zwischen 5,00 Euro und 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen zwischen 5,00 Euro und 250,00 Euro.</p>	<p>(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen von mindestens 5,00 Euro und bis zu 1.000,00 Euro nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.</p>
<p>(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.606) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432). Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.</p>	<p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister.</p>
<p>§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig wird die ordnungsbehördliche Verordnung vom 26. April 2000, Beschluss-Nr.46/15/00 außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig wird die ordnungsbehördliche Verordnung vom 26. April 2000, Beschluss-Nr.46/15/00 außer Kraft gesetzt.</p>